

30. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS)

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat in Form einer schriftlichen Abstimmung am 11. April 2022 die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. In § 48 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Die VBL fordert die für die Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und die Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an. ²Dies gilt nach Rentenbeginn auch für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente dem Grunde und der Höhe nach. ³Soweit eine elektronische Übertragung der erforderlichen Daten nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung nach Absatz 1 fort. ⁴Die VBL informiert die Betriebsrentenberechtigten über die elektronische Datenübertragung.“

2. Dem § 84a wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) ¹Die elektronische Übertragung der Daten nach § 48 Abs. 1a beginnt ab 1. August 2022 für Betriebsrentenberechtigte, deren Anträge auf Betriebsrente ab diesem Zeitpunkt eingehen oder vor dem 1. August 2022 eingegangen sind und über die noch nicht entschieden wurde. ²Betriebsrentenberechtigte, die am 1. August 2022 bereits eine laufende Betriebsrente erhalten oder über deren Antrag auf Betriebsrente vor dem 1. August 2022 entschieden wurde, werden darüber informiert, von welchem Zeitpunkt an die erforderlichen Daten erstmals nach § 48 Abs. 1a elektronisch von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung angefordert werden.“

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.